



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 18. November 2024

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

211 Ordnungsbehördliche Verordnung, S.289

212 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.291

213 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.296

214 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.301

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.306

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2024 erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 17. Dezember 2024

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 06. Januar 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2025; 10:00 Uhr

Beilage zu Ziffer 212: Anlage 1 zur ör HF Bad Oeynhn ÖPNV D2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

211

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Höxter und für das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel" im Kreis Höxter

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-003/2024-001

Detmold, den 14. November 2024

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Höxter und für das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ im Kreis Höxter

vom 14.11.2024

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), wird verordnet:

Artikel 1

Die in den jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete und für das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ im Kreis Höxter enthaltenen Regelungen über die Gültigkeitsdauer der Verordnung werden mit dieser Änderungsverordnung gestrichen.

1.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ in den Städten Bad Driburg, Brakel und Nieheim, Kreis Höxter vom 05. November 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 15.11.2004, Nr. 47 wird wie folgt geändert:

Der § 15 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

2.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen“ in den Städten Höxter und Beverungen, Kreis Höxter vom 12. November 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 22.11.2004, Nr. 48 wird wie folgt geändert:

Der § 15 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

3.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lebersiek“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter vom 10. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 20.12.2004, Nr. 52 wird wie folgt geändert:

Der § 15 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

4.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ in den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Warburg und Willebadessen, Kreis Höxter vom 1. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 11.12.2006, Nr. 50 wird wie folgt geändert:

Der § 11 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

5.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Auf dem Berenbruch“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 12. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 26.11.2007, Nr. 48 wird wie folgt geändert:

Der § 13 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

6.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Bramberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 12. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 26.11.2007, Nr. 48 wird wie folgt geändert:

Der § 11 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

7.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Kuhkamp“ in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter vom 12. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 26.11.2007, Nr. 48 wird wie folgt geändert:

Der § 11 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

8.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rumberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 12. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 26.11.2007, Nr. 48 wird wie folgt geändert:

Der § 12 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

9.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Ziegenfeld“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter vom 12. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 26.11.2007, Nr. 48 wird wie folgt geändert:

Der § 11 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

10.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unteres Eggental“ in den Städten Warburg und Borgentreich, Kreis Höxter vom 28. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 28.01.2008, Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Der § 14 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

11.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Auf dem Eschenberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 11. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 30.01.2012, Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Der § 12 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie hat gemäß § 32 Abs.1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.“, wird gestrichen.

12.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Gemeinde Alt-enbeken, Kreis Paderborn und der Stadt Steinheim, Kreis Höxter vom 29. März 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 23.04.2018, Nr. 17 wird wie folgt geändert:

Der § 12 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre“, wird gestrichen.

13.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Buchenwald bei Bellenberg“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter vom 26. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 14.05.2018 Nr. 20 wird wie folgt geändert:

Der § 12 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre“, wird gestrichen.

14.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schwiemelkopf“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter vom 17. Dezember 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 07.01.2019, Nr. 1/2 wird wie folgt geändert:

Der § 13 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre“, wird gestrichen.

15.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter vom 04. April 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 15.04.2019, Nr. 16 wird wie folgt geändert:

Der § 12 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt gemäß 32 OBG 20 Jahre“, wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Artikel 3

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 14.11.2024

Az.: 51.2.1-003/2024-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
In Vertretung
gez. Most

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.289

212

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bad Oeynhausen über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft gem. § 3 ÖPNVG

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-004/2024-003

Detmold, den 04. November 2024

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Linien 430 und 438

zwischen

dem Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, vertreten durch den Landrat Herrn Jürgen Müller

und

der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lars Bökenkröger

– im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: die Vertragspartner–

Präambel

Der Kreis Herford und die Stadt Bad Oeynhausen sind gemäß § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit zugleich zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind sie insbesondere auch verantwortlich für die Sicherstellung der Verkehre für das Linienbündel D 2 auf den jeweils auf ihren Gebieten verlaufenden Linienabschnitten.

Die Linien 430 und 438 des vorgenannten Linienbündels sind gebietsübergreifende Verkehre, die an der Kreisgrenze aus verkehrlichen Gründen nicht gebrochen werden dürfen bzw. sollen.

Der Kreis Herford hat ein eigenes Verkehrsunternehmen gegründet. Die Verkehre im Kreisgebiet inklusive der das Gebiet des Kreises überschreitenden mitbedienten Linienabschnitte sollen ab dem 01.08.2026 von dem kreiseigenen Verkehrsunternehmen erbracht werden. Hierfür beabsichtigt der Kreis, an sein Verkehrsunternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben.

Für die auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen verlaufenden Linienabschnitte des Linienbündels D2 liegt die Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bei der Stadt Bad Oeynhausen. Die Stadt Bad Oeynhausen beabsichtigt, den Betrieb ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft als ÖPNV-Unternehmen i. S. d. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit Ablauf des 31.07.2026 aufzugeben. In diesem Zuge fällt die Aufgabenträgerschaft ab dem 01.08.2026 für den Stadtverkehr Bad Oeynhausen an den Kreis Minden-Lübbecke zurück. Den entsprechenden Grundsatzbeschluss hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 13.12.2023 gefasst. Weitere konkretisierende Beschlüsse zur Umsetzung der Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft auf den Kreis beabsichtigt die Stadt Bad Oeynhausen in den jeweiligen Gremien im Oktober und November 2024 zu fassen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV und schließen gemäß §§ 1 und 23 bis 26 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 408) in der zurzeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Gibt die Stadt Bad Oeynhausen den Betrieb der städtischen Verkehrsgesellschaft auf und geht somit die Aufgabenträgerschaft für den Stadtverkehr wieder auf den Kreis Minden-Lübbecke über, endet diese Vereinbarung mit dem Übergang der Aufgabenträgerschaft.

§1 Gegenstand der Vereinbarung und Befugnisübertragung

- (1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung des

Linienbündels D2 der Kreis Herford ab dem 01.08.2026 insgesamt zuständig sein. Die Stadt Bad Oeynhausen ist mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf ihrem Gebiet belegenen Linienabschnitte der Linien 430 und 438 (**mitbediente Linienabschnitte**) des Linienbündels D2. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verkehrsbedienung stets nach den Vorgaben des geltenden Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt.

- (2) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, um die angestrebten Zuständigkeiten nach Abs. 1 herzustellen. Der Kreis Herford übernimmt die gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.
- (3) Die Stadt Bad Oeynhausen überträgt dem Kreis Herford für die auf dem Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte der Linien 430 und 438 im Linienbündel D2 zur Sicherstellung der Verkehre ab dem 01.08.2026 sämtliche Aufgaben und Befugnisse als Aufgabenträger des ÖPNV und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Insbesondere nachfolgend beschriebene Befugnisse werden übertragen:
- a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabbekanntmachungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
- b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ein-

schließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art, dem Verzicht auf ein Vergabeverfahren nach § 108 GWB sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;

- c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
 - d) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren;
 - e) Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007;
 - f) Befugnis, die mitbedienten Linienabschnitte in die Nahverkehrsplanung des Kreises einzubeziehen.
- (4) Von der übertragenen Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen der Linienführung, die den Kern der Vereinbarung nicht betreffen.
 - (5) Änderungen der Linienführung sind einvernehmlich abzustimmen. Dies erfolgt im Rahmen der Nahverkehrsplanung der Kreise Minden-Lübbecke und Herford durch die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft (mhv) mbH jeweils im Einvernehmen mit der Stadt Bad Oeynhausen.
 - (6) Die Fahrplankilometer der von dieser Vereinbarung betroffenen Linien und mitbedienten Linienabschnitte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung sind in **Anlage 1** aufgeführt.

§ 2 Verkehrsangebot

Der Kreis Herford verpflichtet sich, das Verkehrsangebot auf den in § 1 genannten Linien im Einklang mit den jeweils geltenden Nahverkehrsplänen der

Kreise Minden-Lübbecke und Herford auf den mitbedienten Linienabschnitten sicherzustellen.

§ 7 Finanzierung der Verkehre

- (1) Die Stadt Bad Oeynhausen gewährt dem Kreis Herford gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW eine Entschädigung für die Kosten der Verkehre auf mitbedienten Linienabschnitten der Linien 430 und 438. Die Entschädigung erfolgt in Höhe der unter Anwendung der verkehrlichen Standards des Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford und allen gesetzlichen Anforderungen notwendigen Kosten für die Verkehrsleistungen auf den mitbedienten Linienabschnitten unter Abzug von Einnahmen, Ausgleichsleistungen und Landesmitteln wie folgt:

	notwendige Kosten der Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten
-	Einnahmen auf Abschnitten im mitbedienten Kreisgebiet
-	Ausgleichsleistungen und Landesmittel im mitbedienten Kreisgebiet
=	Entschädigung

- (2) Für die ab dem 01.08.2026 mitbedienten Linienabschnitte der Linien 430 und 438 im Linienbündel D2 stehen die Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht fest. Die Vertragspartner gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bei unverändertem Fahrplanangebot und unveränderten Qualitätsstandards von Kosten in Höhe von 4,50 Euro je Fahrplankilometer aus (Kalkulationsstand 01.08.2024). Zum 01.01.2026 und danach alle 2 Jahre wird der Wert von 4,50 Euro je Fahrplankilometer einer Revision unterzogen und ggfs. im Hinblick auf veränderte tatsächliche Kosten angepasst. Die Kosten werden im Rahmen der Revision gutachterlich ermittelt. Hierzu stimmen sich die Vertragspartner einvernehmlich ab. Die Kosten der Revision trägt der Kreis Herford.
- (3) Bei Änderungen des Fahrplanangebots gemäß der **Anlage 1** mit Auswirkungen auf die notwendigen Kosten nach den Abs. 2 erhöht bzw. reduziert sich der Betrag nach Abs. 2 jeweils

- um die Mehr- und Minderkosten. Maßgeblich für Änderungen sind die aktuellen Vorgaben des Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford oder zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Änderungen. Zur Berechnung der Kostenveränderung werden die Mehr- oder Mindermengen mit den Kostensätzen nach Abs. 2 multipliziert.
- (4) Bei Leistungsänderungen um mehr als 10% der Fahrplankilometer in den jeweiligen Linienbündeln gegenüber dem Ausgangsvolumen der **Anlage 1** findet auf Wunsch eines Vertragspartners eine Neukalkulation der notwendigen Kosten nach Abs. 2 statt. Gleiches gilt bei der Einführung neuer Antriebsarten und wesentlichen Qualitätsänderungen. Im Fall der Einführung neuer Antriebsarten können Kostenveränderungen nur in der Höhe geltend gemacht werden, wie sie sich bei Umsetzung der wirtschaftlichsten Lösung, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ergeben würden.
- (5) Die notwendigen Kosten nach Abs. 2 unterliegen einer Indizierung. Eine erstmalige Indizierung der Kosten erfolgt für das Jahr 2027. Dabei wird die prozentuale Kostensteigerung zum jeweiligen Vorjahr ermittelt und erhöht den Wert nach den Abs. 2 und 3 bzw. den fortgeschriebenen Preis. Es gilt folgende Indizierung:
- a) **Personalkosten, Gewichtung 50%:** Entwicklung der Löhne und Gehälter des im jeweiligen ÖDA vereinbarten Tarifes
 - b) **Fahrzeugabhängige Kosten, Gewichtung 20%:** Statistisches Bundesamt, Lange Reihe der Fachserie 17, Reihe 2 Lfd. Nummer 576; GP = 29 10 4 Lastkraftwagen, Sattel-, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
 - c) **Energiekosten, Gewichtung 20%:** Lfd. Nummer 177; GP = 19 20 26 005 2 Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher
 - d) **Regie- Sollkosten 10% und zwar 1/3 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland (Gesamtindex) und 2/3 Index unter a).**
- (6) Einnahmen, die dem jeweils betrauten Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf den mitbedienten Linienabschnitten der Linien 430 und 438 zugeschrieben bzw. erzielt werden, sind rechnerisch in ihrer tatsächlichen Höhe von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen in Abzug zu bringen. Die zu berücksichtigenden erzielten Einnahmen sind die Tariferlöse gemäß der endgültigen Abrechnung der Einnahmenaufteilung unter Berücksichtigung des Erlösanteils der Schulwegkostenträger. Soweit der Einnahmenaufteilungsvertrag für die den Zuständigkeitsbereich der Vertragspartner zuzuordnenden Einnahmen keine Regelungen (mehr) enthält oder diese unzureichend für eine Aufteilung sind, sind die Bewertungsmaßstäbe ausgehend von der wirtschaftlichen Systematik der Einnahmenaufteilung zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen.
- (7) Ausgleichsleistungen und Landesmittel (§ 11a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW etc.), die das jeweils betrauten Verkehrsunternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten der Linien 430 und 438 direkt erhält oder die dem Aufgabenträger für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen vom Land zugewiesen werden, sind rechnerisch in tatsächlicher Höhe (Weiterleitung) bzw. anteilig (Zuweisung) von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers in Abzug zu bringen.
- (8) Für die Zuordnung der Ausgleichsleistungen nach Abs. 7 gilt:
- a) Die Zahlungen nach § 228 Abs. 7 i.V.m. §§ 231 ff. SGB IX ergeben sich durch Anwendung des vom betrauten Verkehrsunternehmen verwendeten Vomhundertsatzes auf die zugeschriebenen Einnahmen.
 - b) Die Höhe der Zahlungen für das Sozialticket richtet sich nach den erteilten Bewilligungsbescheiden und werden anteilig berücksichtigt.

- c) Zukünftige Ausgleichsmittel, die noch nicht absehbar sind, werden anteilig im Rahmen der regelmäßigen Revisionen nach Abs. 2 und 3 berücksichtigt.
- (9) Für die Zuordnung der Landesmittel nach Abs. 7 gilt:
- a) Die Stadt Bad Oeynhausen leitet dem Kreis Herford bis zur Anpassung der entsprechenden Zuweisung durch die zuständige Bezirksregierung nach lit. b) den jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW weiter, der jeweils auf die auf dem Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte der Verkehre auf den Linien 430 und 438 entfällt.
- b) Die Vertragspartner streben eine Anpassung der Zuweisung der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehr-Pauschale durch die zuständige Bezirksregierung dergestalt an, dass künftig der Kreis Herford die entsprechenden Landesmittel für die Linien 430 und 438 in Gänze erhält. Nach entsprechender Anpassung der Zuweisung entfällt die Weiterleitung des Anteils von der Stadt Bad Oeynhausen für die mitbedienten Linienabschnitte nach lit. a).
- (10) Sollten nach Abschluss der Vereinbarung andere Landesmittel oder sonstige Mittel, die mit denen nach Abs. 7 vergleichbar sind, vorhanden sein, werden dieses ebenfalls sinngemäß nach den Regelungen des Abs. 8 und des Abs. 9 zugeordnet.

§ 4 Abrechnung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach § 3 sind im Wege einer Spitzabrechnung jährlich für die jeweils erbrachten Verkehrsleistungen des Vorjahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel bis zum 01.08. des jeweiligen Folgejahres abzurechnen.
- (2) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Entschädigung nach § 3 nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte wider Erwarten im Nachhinein festgestellt werden, dass die

Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung.

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Ansprüche Dritter

- (1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils handelnde Vertragspartner selbst.
- (2) Die Vertragspartner übernehmen mit den nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnissen alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum jeweils regulären Ende der am 01.08.2026 gültigen Liniengenehmigung für die Linien 430 und 438 gekündigt werden.
- (3) Geht die Aufgabenträgerschaft für den Stadtverkehr Bad Oeynhausen einschließlich der nach dieser Vereinbarung mitbedienten Linienabschnitte der Linien 430 und 438 durch Aufgabe der städtischen Verkehrsgesellschaft von der Stadt Bad Oeynhausen auf den Kreis Minden-Lübbecke über, entfällt die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung. Diese Vereinbarung endet in diesem Fall mit Wirksamwerden des Übergangs der Aufgabenträgerschaft automatisch; die Vertragspartner zeigen die Beendigung dieser Vereinbarung der Aufsichtsbehörde umgehend an.

- (4) Die Vereinbarung kann vom Kreis Herford im Falle der Genehmigung eigenwirtschaftlicher Anträge für die Verkehre nach § 1 Abs. 4 jederzeit gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (8) Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Absatz 5 GkG NRW.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse, welche auf Faktoren zurückzuführen sind, die nicht im Verantwortungsbereich eines Vertragspartners liegen, ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Absatz 2 GkG NRW der Genehmigung und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Herford, den 26.09.2024
für den Kreis Herford
Jürgen Müller

Bad Oeynhausen, den 08.10.2024
für die Stadt Bad Oeynhausen
Lars Bökenkröger

Anlage:

Übersicht der delegierten Linien und Fahrplan-kilometer

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.09./08.10.2024 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bad Oeynhausen über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft gem. § 3 ÖPNVG für die auf dem Stadtgebiet Bad Oeynhausen verlaufenden Linienabschnitte der Linien 430 und 438 im Linienbündel D2 von der Stadt Bad Oeynhausen auf den Kreis Herford habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 04. November 2024
31.01.2.3-004/2024-003
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.291

213

Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband OWL-IT und der Stadt Bergkamen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-010/2024-003

Detmold, den 08. November 2024

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über das Projekt
„Einführung, Betrieb und Support
der Verfahren zum digitalen Finanzwesen“
gem. § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2, S. 1 GkG NRW**

zwischen

- (1) Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Burkhard Schwuchow, Am Lindenhaus 19, 32657 Lemgo
– nachfolgend "**OWL-IT**" –
- (2) Stadt Bergkamen, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Schäfer, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
– nachfolgend "**Stadt Bergkamen**" –

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung.....	5
§ 2 Zusammenarbeit.....	7
§ 3 Kostenerstattung.....	8
§ 4 Ansprechpartner.....	8
§ 5 Änderungen und Ergänzungen.....	8
§ 6 Inkrafttreten & Beendigung der Vereinbarung.....	8
§ 7 Behinderung & Unterbrechung der Aufgabendurchführung.....	9
§ 8 Vertraulichkeit.....	9
§ 9 Datenschutz.....	10
§ 10 Salvatorische Klausel.....	10

PRÄAMBEL

- (A) Die Stadt Bergkamen beabsichtigt, moderne Client/Server-basierte Verfahren für das Finanzwesen (Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung und das Veranlagungswesen nebst DMS-Modulen für Finanz-, Veranlagungs-, SEPA-Mandats- und Vollstreckungsakten und Scanlösungen zur Rechnungserfassung) und den damit im Zusammenhang stehenden Annexaufgaben und Prozesse einzuführen. Die einzuführenden Verfahren soll die Stadt Bergkamen in die Lage versetzen, spätestens zum 01.01.2025 ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Finanzbereich mit Hilfe der Verfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow, OWL-IT ePayment, OWL-IT Vollstreckungssoftware, OWL-IT DMS und

OWL-IT Facility Management) nachzukommen. Die Verfahrenseinführung, der Support und der anschließende technische Betrieb des digitalen Finanzwesens sollen auf OWL-IT delegiert werden. Dazu wird OWL-IT die Verfahren zum digitalen Finanzwesen im produktiven Einsatz bereitstellen.

- (B) Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) vom 08. Juli 2016, GV.NRW S. 551, in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuell gültigen Fassung, schließen die Stadt Bergkamen und OWL-IT die folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Parteien bekräftigen rein deklaratorisch die Perspektive, dass die Stadt Bergkamen der OWL-IT als Verbandsmitglied gem. § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ vom 01.01.2024 in der jeweils gültigen Fassung OWL-IT Satzung beitreten könnte, sofern die Stadt Bergkamen ein dahingehendes Votum fasst und drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung der OWL-IT zustimmen. Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist daher ein erster vorläufiger Schritt, um eine kommunale Zusammenarbeit zu begründen.

- DIES VORAUSGESCHICKT**, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der der Stadt Bergkamen im Bereich Finanzwesens obliegenden Aufgaben der Einführung (Implementierung/Integration, Migration, Beratung), des technischen Betriebs und des Supports (Pflege und Wartung) von Anwendungsverfahren zum digitalen Fi-

finanzwesen (Tools für Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung, Veranlagungswesen nebst DMS-Modulen für Finanz-, Veranlagungs-, SEPA-Mandats- und Vollstreckungsakten und Scanlösungen zur Rechnungserfassung: OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow, OWL-IT ePayment, OWL-IT Vollstreckungssoftware, OWL-IT DMS und OWL-IT Facility Management) einschließlich damit zusammenhängender Annexaufgaben des Finanzwesens gemäß § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Stadt Bergkamen auf OWL-IT. Im Einzelnen gehen folgende Aufgaben des Finanzwesens von der Stadt Bergkamen auf OWL-IT über:

a) **Einführung** (Implementierung/Integration, Migration, Beratung und Schulung):

Die Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow, OWL-IT ePayment, OWL-IT Vollstreckungssoftware, OWL-IT DMS und OWL-IT Facility Management) für die Stadt Bergkamen werden in einer eigenständigen Instanz auf der Systemumgebung der OWL-IT implementiert und als Application Service Providing betrieben. Die Einführung beinhaltet den Aufbau jeweils einer Test- und Produktionsumgebung sowie das Durchführen von technischen Tests und die Einführung des Verfahrens einschließlich des Erwerbs der notwendigen Lizenzen.

Im Rahmen der Einführung gehen folgende Aufgabenbereiche auf OWL-IT über:

- Projektmanagement, einschl. Erstellung und Abstimmung eines Projektplanes sowie technischer Koordination und Abstimmung der Infrastruktur
- Entwicklung/Implementierung von speziellen Tools, die im

Rahmen des Projekts entwickelt, eingerichtet, getestet und eingesetzt werden, um Massenprozesse zu unterstützen

- Altdatenübernahme, insb. Analyse-, Test- und Produktionskonvertierungen
- technische Koordination und Abstimmung der Infrastruktur
- Aufbau von Test-, Entwicklungs-, Schulungs- und Produktionssystemen
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Bereitstellung/Überlassung auf Zeit von Tools, die als Hilfsmittel für das Migrationsprojekt benötigt werden
- Drucken- und Kuvertieren
- Produktivsetzung des Verfahrens bis 01.01.2025
- Soweit im Einzelfall notwendig: Unterstützung bei der Beteiligung von Personalrat, Rechnungsprüfungsamt und behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Aufgabenübertragung wird im Rahmen der festgelegten Projektorganisation zwischen der Stadt Bergkamen und OWL-IT gesondert geregelt.

b) **Betrieb und Support:**

Im Zuge des sich an die Einführung anschließenden Betriebs und Support der Verfahren gehen folgende Aufgabenbereiche auf OWL-IT über:

- Betrieb und Support der technischen Infrastruktur und der dazugehörigen Basis-Software

- Sicherstellung des laufenden Betriebs (inkl. Störungsmanagement)
 - Veränderungsmanagement (inkl. Installations- und Upgrademanagement)
 - Benutzerunterstützungsleistungen
 - Datensicherung
 - Arbeitsvor- und Nachbereitung
 - Leitungsanbindung OWL-IT – Stadt Bergkamen
 - Programmprüfung
- (2) Mitwirkungsleistungen der Stadt Bergkamen gem. § 23 Abs. 3 GkG NRW sind Voraussetzung für die Ausführung der auf OWL-IT übertragenen Aufgaben des Finanzwesens. Die Stadt Bergkamen wird insbesondere die nachfolgend genannten Mitwirkungsleistungen erbringen:
- Unterstützung bei der Benutzerverwaltung
 - Begleitung der Übernahme und Eingabe der Daten aus der Alt-Fremdbzw. Vorverfahren in die Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, , OWL-IT Vollstreckungssoftware und OWL-IT DMS)
 - Unterstützung beim Informationsmanagement
 - Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z.B. Informationen zur vorhandenen Technik)
 - Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche (z.B. Personalrat, Städt. Datenschutzbeauftragter, Rechnungsprüfung)
 - Erstellen eines Berechtigungskonzeptes
 - Teilnahme an Terminen

- Teilnahme an Schulungen und Workshops
- Einrichtung der Anwendungsverfahren
- Spezifische Einstellungen und Pflege der Mappingtabellen für die Migration der Stadt Bergkamen
- Qualitätssicherung durch Tests für die unterschiedlichen Geschäftsvorfälle
- Abnahmen von Meilensteinen aus dem gemeinsam festgelegten Maßnahmen- und Zeitplan

Stadt Bergkamen wird Ansprechpartner benennen, die qualifizierte, fachliche Auskünfte im Rahmen der Mitwirkungsleistungen erbringen können.

- (3) OWL-IT verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt Bergkamen übertragenen Aufgaben.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Stadt Bergkamen und OWL-IT arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenübertragung und -durchführung zusammenhängen.
- (2) Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Bergkamen erstattet OWL-IT die Kosten für die Einführung, den Betrieb und den Support gem. § 1 nach gesonderter Vereinbarung.
- (2) Sollten künftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Stadt Bergkamen dem OWL-IT die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallender Nebenleistungen zusätzlich erstatten.

Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 4 Ansprechpartner

Die verantwortlichen Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Finanzwesens ergeben sich aus gesonderter Vereinbarung.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung können nur schriftlich und nur in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses aus Satz 1.

§ 6 Inkrafttreten & Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird zunächst über eine Laufzeit von 5 Jahren (Mindestvertragslaufzeit) geschlossen und kann frühestens mit/nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Erfolgt jeweils 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit keine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um 12 Monate.

- (4) Tritt die Stadt Bergkamen zukünftig dem OWL-IT wie in der Präambel deklaratorisch angesprochen bei, verpflichten sich die Parteien, die Aufhebung dieser Vereinbarung gesondert zu vereinbaren.
- (5) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung kann die Stadt Bergkamen zum Beendigungszeitpunkt oder einmalig zu einem vorherigen Zeitpunkt die Aushändigung ihrer vollständigen und aktuellen Daten aus den Anwendungsverfahren in einem standardmäßig hinterlegten Exportdatenformat verlangen. Die vollständigen Daten beinhalten sowohl die aktuellen als auch die Archivdaten. Die Kosten hierfür trägt diejenige Partei, die die Vereinbarung gekündigt hat entsprechend dem jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnis der OWL-IT.

§ 7 Behinderung & Unterbrechung der Aufgabendurchführung

- (1) Soweit OWL-IT die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die OWL-IT hierdurch keine nachteiligen Folgen ein.
- (2) Sieht sich OWL-IT in der Durchführung Aufgaben behindert, zeigt es dies der Stadt Bergkamen jeweils unverzüglich schriftlich an. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, werden die Parteien für den Zeitraum der Behinderung von ihren Pflichten befreit.
- (3) Sobald die Ursache nach Absatz 1 wegfällt, nimmt OWL-IT die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Erkenntnisse, die sie im Rahmen des Projekts sowie sonstige hierzu erlangte Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte, gleich in welcher Form, weiterzugeben.

- (2) Dies gilt nicht, soweit die Erkenntnisse und Informationen zur Zusammenarbeit mit anderen Kommunen benötigt werden, sowie für Erkenntnisse und Informationen, die offenkundig sind bzw. offenkundig geworden sind.

§ 9 Datenschutz

Soweit durch OWL-IT personenbezogene Daten im Auftrag der Stadt Bergkamen verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), werden die Parteien gesondert eine schriftliche Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abschließen, die jedenfalls die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

§ 10-Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommen- des Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Lemgo, den 19.09.2024
Der Verbandsvorsteher
OWL-IT
Herr Burkhard Schwuchow

Bergkamen, den 10.07.2024
Der Bürgermeister

Stadt Bergkamen
Herr Bernd Schäfer

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.07./19.09.2024 zwischen dem Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT und der Stadt Bergkamen über die Übertragung der Aufgaben „Einführung, Betrieb und Support der Verfahren zum digitalen Finanzwesen“ von der Stadt Bergkamen auf den Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 08. November 2024
31.01.2.3-010/2024-003
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.296

214

Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband OWL-IT und der Gemeinde Bönen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-010/2024-002

Detmold, den 12. November 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt „Einführung, Betrieb und Support der Verfahren zum digitalen Finanzwesen“ gem. § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2, S. 1 GkG NRW

zwischen

- (1) Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT, vertreten durch den Verbandsvorsteher Burkhard Schwuchow, Am Lindenhaus 19, 32657 Lemgo

– nachfolgend "OWL-IT" –

- (2) Gemeinde Bönen, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Rotering, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

– nachfolgend "**Gemeinde Bönen**" –

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	5
§ 2 Zusammenarbeit	7
§ 3 Kostenerstattung	8
§ 4 Ansprechpartner	8
§ 5 Änderungen und Ergänzungen	8
§ 6 Inkrafttreten & Beendigung der Vereinbarung	8
§ 7 Behinderung & Unterbrechung der Aufgabendurchführung	9
§ 8 Vertraulichkeit	9
§ 9 Datenschutz	10
§ 10 Salvatorische Klausel	10

PRÄAMBEL

- (A) Die Gemeinde Bönen beabsichtigt, moderne Client/Server-basierte Verfahren für das Finanzwesen (Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung und das Veranlagungswesen nebst DMS-Modulen für Finanz-, Veranlagungs-, SEPA-Mandats- und Vollstreckungsakten und Scanlösungen zur Rechnungserfassung) und den damit im Zusammenhang stehenden Annexaufgaben und Prozesse einzuführen. Die einzuführenden Verfahren soll die Gemeinde Bönen in die Lage versetzen, spätestens zum 01.01.2025 ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Finanzbereich mit Hilfe der Verfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow, OWL-IT ePayment, OWL-IT Vollstreckungssoftware und OWL-IT DMS) nachzukommen. Die Verfahrenseinführung, der Support und der anschließende technische Betrieb des digitalen Finanzwesens sollen auf OWL-IT delegiert werden. Dazu wird OWL-IT die Verfahren zum digitalen Finanzwesen im produktiven Einsatz bereitstellen.
- (B) Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) vom 08. Juli 2016, GV.NRW S. 551, in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuell gültigen Fassung, schließen die Gemeinde Bönen

und OWL-IT die folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

- (C) Die Parteien bekräftigen rein deklaratorisch die Perspektive, dass die Gemeinde Bönen der OWL-IT als Verbandsmitglied gem. § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ vom 01.01.2024 in der jeweils gültigen Fassung OWL-IT Satzung beitreten könnte, sofern die Gemeinde Bönen ein dahingehendes Votum fasst und drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung der OWL-IT zustimmen. Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist daher ein erster vorläufiger Schritt, um eine kommunale Zusammenarbeit zu begründen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der der Gemeinde Bönen im Bereich Finanzwesens obliegenden Aufgaben der Einführung (Implementierung/Integration, Migration, Beratung), des technischen Betriebs und des Supports (Pflege und Wartung) von Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (Tools für Haushaltsplanung, Finanzbuchhaltung, Veranlagungswesen nebst DMS-Modulen für Finanz-, Veranlagungs-, SEPA-Mandats- und Vollstreckungsakten und Scanlösungen zur Rechnungserfassung: OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow, OWL-IT ePayment, OWL-IT Vollstreckungssoftware und OWL-IT DMS) einschließlich damit zusammenhängender Annexaufgaben des Finanzwesens gemäß § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Gemeinde Bönen auf OWL-IT. Im Einzelnen gehen folgende Aufgaben des Finanzwesens von der Gemeinde Bönen auf OWL-IT über:
- a) **Einführung** (Implementierung/Integration, Migration, Beratung und Schulung):

Die Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Freigabeworkflow, OWL-IT ePayment, OWL-IT Vollstreckungssoftware und OWL-IT DMS) für die Gemeinde Bönen werden in einer eigenständigen Instanz auf der Systemumgebung der OWL-IT implementiert und als Application Service Providing betrieben. Die Einführung beinhaltet den Aufbau jeweils einer Test- und Produktionsumgebung sowie das Durchführen von technischen Tests und die Einführung des Verfahrens einschließlich des Erwerbs der notwendigen Lizenzen.

Im Rahmen der Einführung gehen folgende Aufgabenbereiche auf OWL-IT über:

- Projektmanagement, einschl. Erstellung und Abstimmung eines Projektplanes sowie technischer Koordination und Abstimmung der Infrastruktur
- Entwicklung/Implementierung von speziellen Tools, die im Rahmen des Projekts entwickelt, eingerichtet, getestet und eingesetzt werden, um Massenprozesse zu unterstützen
- Altdatenübernahme, insb. Analyse-, Test- und Produktionskonvertierungen
- technische Koordination und Abstimmung der Infrastruktur
- Aufbau von Test-, Entwicklungs-, Schulungs- und Produktionssystemen
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Bereitstellung/Überlassung auf Zeit von Tools, die als Hilfsmittel für das Migrationsprojekt benötigt werden

- Drucken- und Kuvertieren
- Produktivsetzung des Verfahrens bis 01.01.2025
- Soweit im Einzelfall notwendig: Unterstützung bei der Beteiligung von Personalrat, Rechnungsprüfungsamt und behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Aufgabenübertragung wird im Rahmen der festgelegten Projektorganisation zwischen der Gemeinde Bönen und OWL-IT gesondert geregelt.

b) Betrieb und Support:

Im Zuge des sich an die Einführung anschließenden Betriebs und Support der Verfahren gehen folgende Aufgabenbereiche auf OWL-IT über:

- Betrieb und Support der technischen Infrastruktur und der dazugehörigen Basis-Software
- Sicherstellung des laufenden Betriebs (inkl. Störungsmanagement)
- Veränderungsmanagement (inkl. Installations- und Upgrademanagement)
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Datensicherung
- Arbeitsvor- und Nachbereitung
- Leitungsanbindung OWL-IT – Gemeinde Bönen
- Programmprüfung

- (2) Mitwirkungsleistungen der Gemeinde Bönen gem. § 23 Abs. 3 GkG NRW sind Voraussetzung für die Ausführung der auf OWL-IT übertragenen Aufgaben des Finanzwesens. Die Gemeinde Bönen wird insbesondere die nachfolgend genannten Mitwirkungsleistungen erbringen:

- Unterstützung bei der Benutzerverwaltung
- Begleitung der Übernahme und Eingabe der Daten aus der Alt-Fremd- bzw. Vorverfahren in die Anwendungsverfahren zum digitalen Finanzwesen (OWL-IT Finanzservice, OWL-IT Vollstreckungssoftware und OWL-IT DMS)
- Unterstützung beim Informationsmanagement
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z.B. Informationen zur vorhandenen Technik)
- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche (z.B. Personalrat, Städt. Datenschutzbeauftragter, Rechnungsprüfung)
- Erstellen eines Berechtigungskonzeptes
- Teilnahme an Terminen
- Teilnahme an Schulungen und Workshops
- Einrichtung der Anwendungsverfahren
- Spezifische Einstellungen und Pflege der Mappingtabellen für die Migration der Gemeinde Bönen
- Qualitätssicherung durch Tests für die unterschiedlichen Geschäftsvorfälle
- Abnahmen von Meilensteinen aus dem gemeinsam festgelegten Maßnahmen- und Zeitplan

Gemeinde Bönen wird Ansprechpartner benennen, die qualifizierte, fachliche Auskünfte im Rahmen der Mitwirkungsleistungen erbringen können.

- (3) OWL-IT verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde Bönen übertragenen Aufgaben.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinde Bönen und OWL-IT arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenübertragung und -durchführung zusammenhängen.
- (2) Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Bönen erstattet OWL-IT die Kosten für die Einführung, den Betrieb und den Support gem. § 1 nach gesonderter Vereinbarung.
- (2) Sollten künftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gemeinde Bönen dem OWL-IT die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallender Nebenleistungen zusätzlich erstatten. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 4 Ansprechpartner

Die verantwortlichen Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Finanzwesens ergeben sich aus gesonderter Vereinbarung.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung können nur schriftlich und nur in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt

und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses aus Satz 1.

§ 6 Inkrafttreten & Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird zunächst über eine Laufzeit von 5 Jahren (Mindestvertragslaufzeit) geschlossen und kann frühestens mit/nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Erfolgt jeweils 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit keine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um 12 Monate.
- (4) Tritt die Gemeinde Bönen zukünftig dem OWL-IT wie in der Präambel deklaratorisch angesprochen bei, verpflichten sich die Parteien, die Aufhebung dieser Vereinbarung gesondert zu vereinbaren.
- (5) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung kann die Gemeinde Bönen zum Beendigungszeitpunkt oder einmalig zu einem vorherigen Zeitpunkt die Aushändigung ihrer vollständigen und aktuellen Daten aus den Anwendungsverfahren in einem standardmäßig hinterlegten Exportdatenformat verlangen. Die vollständigen Daten beinhalten sowohl die aktuellen als auch die Archivdaten. Die Kosten hierfür trägt diejenige Partei, die die Vereinbarung gekündigt hat entsprechend dem jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnis der OWL-IT.

§ 7 Behinderung & Unterbrechung der Aufgabendurchführung

- (1) Soweit OWL-IT die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die OWL-IT hierdurch keine nachteiligen Folgen ein.
- (2) Sieht sich OWL-IT in der Durchführung Aufgaben behindert, zeigt es dies der Gemeinde Bönen jeweils unverzüglich schriftlich an. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, werden die Parteien für den Zeitraum der Behinderung von ihren Pflichten befreit.
- (3) Sobald die Ursache nach Absatz 1 wegfällt, nimmt OWL-IT die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Erkenntnisse, die sie im Rahmen des Projekts sowie sonstige hierzu erlangte Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte, gleich in welcher Form, weiterzugeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die Erkenntnisse und Informationen zur Zusammenarbeit mit anderen Kommunen benötigt werden, sowie für Erkenntnisse und Informationen, die offenkundig sind bzw. offenkundig geworden sind.

§ 9 Datenschutz

Soweit durch OWL-IT personenbezogene Daten im Auftrag der Gemeinde Bönen verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), werden die Parteien gesondert eine schriftliche Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abschließen, die jedenfalls die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Lemgo, den 02.10.2024
Der Verbandsvorsteher
OWL-IT
Herr Burkhard Schwuchow

Bönen, den 10.09.2024
Der Bürgermeister
Gemeinde Bönen
Herr Stephan Rotering

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.09./02.10.2024 zwischen dem Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT und der Gemeinde Bönen über die Übertragung der Aufgaben „Einführung, Betrieb und Support der Verfahren zum digitalen Finanzwesen“ von der Gemeinde Bönen auf den Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 12. November 2024

31.01.2.3-010/2024-002
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.301

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 07. November 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3181506084, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29.07.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.306



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold